

Newsletter 01 | 2022

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Der neue Überschuldungsbegriff – ein Vorteil für potenzielle Insolvenzschuldner?	S. 04
Wirtschaftsmediation – im Dornröschenschlaf oder eine echte Alternative zu gerichtlichen Verfahren?	S. 06
Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung	S. 10
Prämienparverträge: BGH ebnet Weg für Zinsnachzahlungsansprüche von Verbrauchern	S. 12
Insolvenzanfechtung: Widersprüchliche Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz	S. 13
KONTAKT	S. 16

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltskanzlei mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

anders als wir das alle erhofft haben, lässt uns Corona nicht los. Gleichwohl sollten wir gemeinsam nach vorne schauen und mit entsprechendem Optimismus ins neue Jahr starten. Unser Neustart beginnt mit der Januar-Ausgabe 2022 unseres BBR-Newsletters und hoffentlich auch mit für Sie interessanten Themen.

- **Der neue Überschuldungsbegriff – ein Vorteil für potenzielle Insolvenzschuldner?** Bislang betrug die Frist zur Insolvenzanmeldung bei Überschuldung drei Wochen. Seit der gesetzlichen Neuregelung des § 19 Abs. 2 InsO im Zusammenhang mit den Coronagesetzen muss ein Unternehmen unter den gegebenen Voraussetzungen innerhalb von sechs Wochen einen Insolvenzantrag stellen. Die vermeintliche Erleichterung ist allerdings ein Trugschluss. Lesen Sie mehr dazu in meinem Beitrag.
- **Wirtschaftsmediation – im Dornröschenschlaf oder eine echte Alternative zu gerichtlichen Verfahren?** Andreas Schmieg, Geschäftsführer der plenovia GmbH, beleuchtet in seinem Gastartikel Anwendungsbereich, Chancen, Vorteile und Ablauf eines Wirtschaftsmediationsverfahrens als möglicher Form der einvernehmlichen Streitbeilegung.

- **Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung.** Anhand einer aktuellen BGH-Entscheidung vermittelt Rechtsanwalt Dr. Alexander Verhoeven, unter welchen Voraussetzungen GmbH-Geschäftsführern wegen Insolvenzverschleppung Schadensersatzansprüche drohen können.
- **Prämiensparverträge: BGH ebnet Weg für Zinsnachzahlungsansprüche von Verbrauchern.** Langfristige Sparverträge mit variabler Verzinsung und nach Vertragslaufzeit gestaffelten Prämien beschäftigen schon seit längerem die Gerichte. Rechtsanwalt Till Sallwey erläutert ein aktuelles Grundsatzurteil des BGH, wonach Tausende von Prämiensparern Zinsen nachfordern können.
- **Insolvenzanfechtung: Widersprüchliche Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz.** Rechtsanwältin Viktoria Schabel beleuchtet die zum Teil widersprüchlichen Urteile des OLG München und des LG Hamburg bei der Auslegung des neuen Gesetzes.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind bei Fragen oder Gesprächsbedarf wie immer gerne für Sie da! Bleiben Sie gesund!

Ihr Robert Buchalik

Rechtsanwalt Robert Buchalik

Der neue Überschuldungsbegriff - ein Vorteil für potenzielle Insolvenzschuldner?

Ist ein Unternehmen überschuldet und weist es keine positive Fortführungsprognose auf, muss es seit der gesetzlichen Neuregelung des § 19 Abs. 2 InsO vom 01.01.2021 im Zusammenhang mit den Coronagesetzen **innerhalb von sechs Wochen** einen Insolvenzantrag stellen. Bislang betrug die Frist zur Insolvenzanmeldung drei Wochen. Die vermeintliche Erleichterung ist allerdings ein Trugschluss, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Überschuldung bedeutet grundsätzlich, dass die Verbindlichkeiten – nach Auflösung stiller Reserven – das Vermögen übersteigen.

Generell gilt: Ist das Unternehmen innerhalb der nächsten 12 Monate drohend zahlungsunfähig, müssen die Vermögenswerte des Unternehmens zu Zerschlagungsgesichtspunkten bewertet werden. Ist es dann überschuldet, ist es auch antragspflichtig. Sollte es dann nicht überschuldet sein, besteht keine Antragspflicht. Wird es erst ab dem 13ten Monat zahlungsunfähig, ist es nicht antragspflichtig. Auf eine Bewertung der Vermögenswerte unter Zerschlagungsgesichtspunkten kommt es hierbei noch nicht an.

Maßgeblich sind immer die folgenden Monate ab dem Tag der Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Die Neufassung des § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO hat folgenden Wortlaut:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen **in den nächsten 12 Monaten** überwiegend wahrscheinlich.“

Das kann auch mit einem Vergleich nach StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz) oder einem IDW S6 Gutachten belegt werden, wenn dessen Annahme und Bestätigung nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. In diesem Fall liegt **keine** Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 InsO vor, sodass z. B. der Zugang zum Restrukturierungsrahmen des StaRUG gegeben ist.

Wird das Unternehmen voraussichtlich nach 12 Monaten, aber vor Ablauf von 24 Monaten zahlungsunfähig, **kann** es wegen drohender Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen, **muss dies aber nicht**.

Tritt die Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich noch später ein, entfällt die Berechtigung zur Insolvenzantragstellung. Es darf dann auch kein Antrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt werden.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

Damit ist nunmehr auch klargestellt, in welchem Zeitraum ein Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt werden kann. Bislang war dies völlig offen. Theoretisch wäre ein solcher Antrag auch möglich gewesen, wenn die Zahlungsunfähigkeit erst in mehreren Jahren eintreten würde.

Ist das Unternehmen in den nächsten 12 Monaten voraussichtlich zahlungsunfähig und kann diese Zahlungsunfähigkeit auch nicht z. B. mithilfe eines StaRUG-Verfahrens oder mit Liquiditätshilfen von außen innerhalb der nächsten 12 Monate beseitigt werden, muss in eine Überschuldungsprüfung eingetreten werden. Bei dieser Überschuldungsprüfung sind die Verbindlichkeiten, die zum Stichtag der Überschuldungsprüfung bereits bestehen und Rückstellungen für Verbindlichkeiten zu passivieren, die bei insolvenzfreier Liquidation voraussichtlich entstehen würden (ausführlich Frystatzki, ZInsO 2020, 176ff.).

Demzufolge sind auch Abwicklungskosten zu passivieren, die bei insolvenzfreier Liquidation voraussichtlich entstehen würden. Dazu gehören insbesondere:

- die auslaufenden Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, z.B. aus Arbeits- und Mietverhältnissen
- Verwertungskosten
- Rechnungslegungs- und Steuerberatungskosten
- Notar- und Handelsregistergebühren



Achtung: Zu den Auslaufverbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen zählen auch künftige Sozialplanverbindlichkeiten, wenn das außergerichtliche Liquidationskonzept sozialplanpflichtige Betriebsänderungen vorsieht. Sozialplanbegrenzungen des § 123 InsO finden dabei keine Anwendung, sondern es ist ein Sozialplan zugrunde zu legen, wie wenn er ohne Insolvenz abgeschlossen würde (vgl. Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, zu § 19 InsO, Randnummer 60).

Die Passivierung dieser Verbindlichkeiten macht die Überschuldung bei Bewertung der Aktiva unter Liquidationsgesichtspunkten und damit die Insolvenzantragspflicht deutlich wahrscheinlicher.

Nach dem § 4 COVInsAG gibt es für die von Corona betroffenen Unternehmen eine Privilegierung: Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO gilt ein verkürzter Prognosezeitraum von vier Monaten. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Überschuldung muss auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Dies wird vermutet, wenn das Unternehmen am 31.12.2019 **nicht zahlungsunfähig** war und im letzten Geschäftsjahr vor dem 01.01.2020 ein positives Ergebnis erwirtschaftet hat.
- Der Umsatz im Jahr 2020 muss im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 30 Prozent eingebrochen sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung nur dann zu stellen, wenn innerhalb der nächsten vier Monate Zahlungsunfähigkeit eintritt. Tritt die Zahlungsunfähigkeit ab dem 5ten bis zum 24ten Monat ein, kann, aber es muss kein Antrag gestellt werden.

Es kommt auch hier immer auf eine rollierende Betrachtungsweise an.

Fazit

Mit der Gesetzänderung ist eine deutliche Verschärfung der Gesetzeslage eingetreten.

Unternehmen, die sich in der Krise befinden, müssen ständig nach vorne blicken und grundsätzlich monatlich die nächsten 12 Monate betrachten. Tritt innerhalb dieses Zeitraumes Überschuldung nach den vorgenannten Kriterien ein, ist zwingend ein Insolvenzantrag zu stellen. Erfolgt dies nicht und wird dann zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit, ein Insolvenzantrag gestellt, wird sich der Insolvenzverwalter die Vergangenheit ansehen. Kommt er zu dem Schluss, dass der Insolvenzantrag zu spät gestellt worden ist, wird er den Geschäftsleiter auf Rückzahlung aller Beträge in Anspruch nehmen, die der Geschäftsleiter seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts der Insolvenzantragspflicht an Dritte geleistet hat. Es kommt nicht darauf an, ob er dafür eine Gegenleistung erhalten hat.

Betroffen sind auch Zahlungen von Löhnen und Gehältern, Zahlungen an Lieferanten, Dienstleister, Krankenkassen und das Finanzamt. Das kann zur persönlichen Existenzvernichtung führen.

In der Unternehmenskrise sollte deshalb immer ein kompetenter und in der Materie erfahrener Berater zu Rate gezogen werden. Das persönliche Haftungsrisiko des Geschäftsleiters sollte unter keinen Umständen unterschätzt werden.

Im Zweifel sollte ein StaRUG-Verfahren und – wenn dies nicht ausreicht – ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, das dem StaRUG-Verfahren nach wie vor deutlich überlegen ist, eingeleitet werden.

Solange noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, sondern lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist es möglich, in ein **Schutzschirmverfahren** einzutreten. Damit verbunden ist der nicht zu vernachlässigende Vorteil, dass das insolvente Unternehmen den vorläufigen Sachwalter selbst aussuchen darf.

Gastautor Andreas Schmiege, Geschäftsführer plenovia GmbH

Wirtschaftsmediation – im Dornröschenschlaf oder eine echte Alternative zu gerichtlichen Verfahren?

Unsere Wirtschafts- und Arbeitswelt ist stark ausdifferenziert und auf viele Beteiligte sowohl national als auch international verteilt. Die Beteiligten bilden ihre Geschäftsbeziehungen in der Regel in Verträgen und Vereinbarungen ab. Der überwiegende Anteil des täglichen Geschäftslebens wird einvernehmlich abgewickelt bzw. auftretende Schwierigkeiten werden durch die Parteien selbst gelöst. Trotzdem bleibt eine Vielzahl von Fällen übrig, bei denen unterschiedliche Sichtweisen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu Konflikten führen, die nicht mehr unmittelbar durch die Parteien selbst gelöst werden.

Ein klassischer Weg der Streitbeilegung in diesem Fall ist der Gang zu den Gerichten oder auch zu den Schiedsgerichten. Der Konflikt wird auf Dritte, wie Anwälte, Richter, Schiedsrichter etc. verlagert, die am Ende des Verfahrens eine „Lösung festlegen“. Das auf diesem Weg gefundene Ergebnis muss nicht zwangsläufig die Interessen beider Parteien berücksichtigen und bringt in der Regel eine lange Verfahrensdauer und hohe Verfahrenskosten mit sich.

Im internationalen Wirtschaftsleben, aber auch in Deutschland, entwickelten sich in den letzten Jahren nun Formen der „alternativen Streitbeilegung“. Die Mediation ist jedoch die einzige Möglichkeit der Streitbeilegung, bei der die Interessen aller Parteien gleichermaßen gehört und berücksichtigt werden und somit nach dem Prozess ein respektvoller Umgang miteinander wieder möglich ist.

Die Wirtschaftsmediation als mögliche Form der einvernehmlichen Streitbeilegung

Die Mediation ist ein **vertrauliches** und **strukturiertes** Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer **Mediatoren freiwillig** und **eigenverantwortlich** eine **einvernehmliche** Beilegung ihres Konflikts anstreben. (§ 1 MediationsG)

Ein zentrales Merkmal der Mediation ist die Freiwilligkeit der Parteien, an einem solchen Verfahren teilzunehmen. Niemand kann z. B. per Gerichtsbeschluss zur Teilnahme gezwungen werden. Die Parteien können auch zu jeder Zeit der Mediation das Verfahren beenden. Die Mediation verhindert keine rechtlichen Schritte bei gerichtlichen Verfahren.

Es ist eine wesentliche Aufgabe des Mediators einen vertraulichen Rahmen durch ein strukturiertes Verfahren zu schaffen, damit die Parteien unbeschwert



Gastautor Andreas Schmiege, Geschäftsführer plenovia GmbH

Lösungen suchen und formulieren können, die ihren Interessen möglichst nahekommen. Gelingt es im Rahmen einer Mediation auf diesem Wege eine einvernehmliche Lösung zu finden und diese in Form einer gut ausformulierten Vereinbarung zu dokumentieren, so besteht eine große Chance darauf, dass die Parteien mit dem Ergebnis auch zufrieden sind. Im Vergleich zu den gerichtlichen Wegen ist die Mediation in fast allen Fällen zeitlich schneller und verursacht geringere direkte und indirekte Verfahrenskosten.

Welche Streitigkeiten sind im wirtschaftlichen Bereich für eine Mediation geeignet?

Die (Wirtschafts-) Mediation ist insbesondere dann eine gute Wahl aus dem Werkzeugkasten der alternativen Streitbeilegungsmethoden, wenn die Situation **technisch**, **rechtlich** oder **politisch** schwierig bzw. **komplex** und der **Konfliktverlauf** bereits sehr **verfahren** ist. Auch internationale Streitigkeiten, die verschiedene Rechts- und Normsysteme betreffen können, sind für die Streitbeilegung durch eine Mediation häufig geeignet.

Die für die Mediation geeigneten Konflikte können im Außenverhältnis des Unternehmens zu seinen Geschäftspartnern als auch im Innenverhältnis der Institutionen des Unternehmens angesiedelt sein.

Ablauf der Mediation

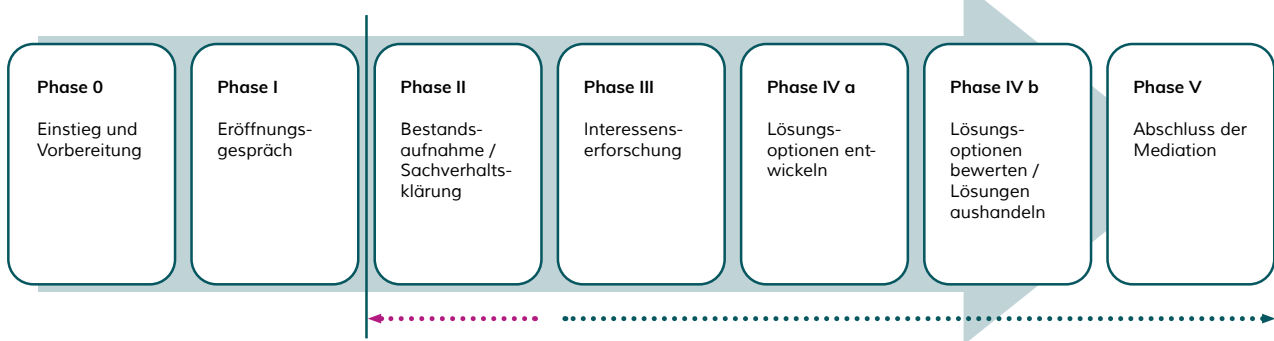
Im Mediationsgesetz wird die Mediation als ein strukturiertes Verfahren bezeichnet. Diese Strukturiertheit drückt sich darin aus, dass die Rollenverteilung in der Mediation klar geregelt ist und der Ablauf einem **Phasenschema** folgt.

Der Mediator hat eine wichtige Rolle in diesem Verfahren, ist aber nicht der zentrale Anlaufpunkt für die Lösungsfindung bzw. wird am Ende kein Urteil oder



Schiedsspruch formulieren. Es ist das ausschließliche Privileg der Parteien, über die Inhalte und Ergebnisse zu bestimmen. Der Mediator ist für den Verfahrensablauf verantwortlich und sorgt dafür, dass ein streng vertraulicher Rahmen und eine angemessene Gesprächsatmosphäre gegeben sind. Auch der richtige Umgang mit Emotionen der Parteien zählt zu den Herausforderungen des Mediators.

Phasenschema der Mediation



Quelle: Münchener Ausbildung zum Wirtschaftsmediator Eidenmüller Hacke Fries



Die Mediation selbst folgt in der Regel einem strukturierten Ablauf, welcher in Abhängigkeit von der Komplexität des Konflikts in mehr oder weniger Phasenschritten unterteilt wird. Die **Vorbereitung** einer Mediation entscheidet nicht selten über den späteren Erfolg des Verfahrens. Auch der Mediator muss sich in dieser Phase in die Sachverhalte einarbeiten und mit den Beteiligten den Rahmen für die Mediation abstimmen.

Grundsätzlich ist der Blickwinkel der Mediation in die Zukunft (Lösung) gerichtet. Damit gute Lösungsideen entstehen können, ist noch einmal im Rahmen eines solchen Verfahrens mittels einer **Bestandsaufnahme** das gemeinsame Verständnis des Sachverhalts zu klären. Im Anschluss daran gilt es neben den formulierten Forderungen der beteiligten Parteien die dahinterstehenden **Interessen** zu erforschen. Diese Phase verlangt von den Teilnehmern ein hohes Maß an Vertraulichkeit und die Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung. Je besser die tatsächlichen Interessen der Parteien erarbeitet werden können, umso bessere **Lösungsmodelle** können gemeinsam entwickelt und hinsichtlich der Umsetzungsfähigkeit auch bewertet

werden. In der sich anschließenden letzten Phase gilt es eine einvernehmlich gefundene Lösung in eine Mediationsvereinbarung zu überführen, wobei auch an dieser Stelle ein ausreichendes Maß an Genauigkeit und Regelungstiefe spätere Verständnisfragen erspart.

Zeitlicher Rahmen und Verfahrenskosten

Die Dauer eines Mediationsverfahrens hängt von der Komplexität und den Erwartungen der Beteiligten ab. Erfahrungen in diesem Bereich haben gezeigt, dass bei einer mittleren Komplexität ein Zeitrahmen von zwei bis fünf Wochen beansprucht wird. Während dieser Zeit muss sich der Mediator vorbereiten und die Mediationstermine werden durchgeführt, sodass häufig bei der o. g. Komplexität zwischen fünf bis acht Tage zur Abrechnung kommen können.

Studien belegen, dass bereits ab einem Streitwert von 50 T€ das Mediationsverfahren in Bezug auf die Verfahrenskosten günstiger ist. Mit zunehmendem Streitwert werden gerichtliche Verfahren im Vergleich zur Mediation überproportional teuer.

Fazit

Das Mediationsverfahren ist kein Allheilmittel für alle Arten von Streitigkeiten. Bei komplexen Sachverhalten oder festgefahrenen Streitigkeiten bietet die Mediation eine interessante Alternative zu den gerichtlichen oder sonstigen Streitbeilegungsverfahren. Das Verfahren ist i. d. R. unkompliziert, schnell, wirtschaftlich und kann auch während eines laufenden Gerichtsverfahrens als eine weitere Möglichkeit eingesetzt werden. Sollte es im Rahmen einer Mediation doch zu keiner Einigung kommen, so kann der gerichtliche Weg unverändert weiter beschritten werden.

- **Die Mediation unterstützt die Lösungsfindung** durch die Bereitstellung eines Rahmens durch den Mediator.
- **Die Mediation geht davon aus,** dass die Konfliktparteien selbst die besten Experten für die Lösungsfindung sind.
- **Im Mediationsprozess** entsteht i. d. R. ein besseres Verständnis der eigenen Interessen, der Interessen des „Gegenübers“ und des Hintergrundes, vor dem sich der Konflikt abspielt.
- **Am Ende des Mediationsprozesses steht** eine (rechts-) verbindliche Regelung, deren Inhalte von den Parteien selbst gestaltet wurden und somit nachhaltig wirken.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Aktuelle Rechtsprechung in der Unternehmenskrise – Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung

Neue Haftungsgrundlage für die Haftung wegen Insolvenzverschleppung

Gemäß § 15a Abs. 1 InsO ist der Geschäftsführer einer GmbH für die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags verantwortlich. Der Geschäftsführer einer GmbH macht sich nach dieser Norm wegen Insolvenzverschleppung strafbar, wenn er vorsätzlich unter Verletzung seiner Insolvenzantragspflichten einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt. Bei Unterlassen setzt er sich umfassenden zivilrechtlichen Haftungsansprüchen u. a. der Gläubiger der Gesellschaft aus. Daneben droht auf strafrechtlicher Ebene eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Auf zivilrechtlicher Ebene galt bislang was folgt: Der Geschäftsführer haftet unter den Gesichtspunkten der Insolvenzverschleppung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO den sogenannten Altgläubigern auf den Ersatz des Differenzschadens und den sogenannten Neugläubigern (Gläubigern, die erst nach Eintritt der Insolvenzreife eine Forderung gegen die Gesellschaft erworben haben) auf den Ersatz des Vertrauensschadens.

Der BGH hat jüngst in seinem Urteil vom 27. Juli 2021 (Az. II ZR 164/20) die zivilrechtliche Haftung wegen Insolvenzverschleppung auf eine neue Grundlage gestellt und so deren Schutzbereich erheblich erweitert.

Leitsatz

- a) Die vorsätzliche Insolvenzverschleppung in der Absicht, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, erfüllt den Tatbestand einer sittenwidrigen Schädigung i. S. d. § 826 BGB, wenn dabei die Schädigung der Unternehmensgläubiger billigend in Kauf genommen wird.
- b) Der Schutzbereich einer vorsätzlich sittenwidrigen Insolvenzverschleppung erfasst Personen, die vor Insolvenzreife in Vertragsbeziehungen mit einer GmbH getreten sind und durch einen gegen die mittlerweile unerkannt insolvenzreife Gesellschaft eingeleiteten Rechtsstreit oder ein gegen diese eingeleitetes selbständiges Beweisverfahren mit Kosten belastet werden, für die sie bei der Gesellschaft keinen Ersatz erlangen können.



Rechtsanwalt Dr. Alexander Verhoeven

Der konkrete Fall

In dem zugrunde liegenden Fall wurde der Geschäftsführer einer GmbH als Beklagter von einem Kunden (später Kläger) mit Fassadenarbeiten beauftragt. Über die Zahlung des vereinbarten Werklohns sowie die notwendige Beseitigung allfälliger Mängel entstand zwischen den Geschäftspartnern Streit.

Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Rechtsstreits beantragte der Kunde als Kläger ein selbständiges Beweisverfahren zu den behaupteten Mängeln sowie dem Leistungsstand und dem darauf entfallenden Werklohn. 2016 ordnete das zuständige Gericht eine sachverständige Begutachtung an. Währenddessen kam es zu Zwangsvollstreckungen gegen die Gesellschaft. Noch in 2016 stellte der Beklagte einen Insolvenzantrag für die Gesellschaft. Das Insolvenzverfahren wurde 2017 eröffnet. Gegen den Beklagten erging ein Strafbefehl wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung. Der gerichtlich unterdessen eingesetzte Insolvenzverwalter der Gesellschaft lehnte es wegen Masseunzulänglichkeit ab, Kosten für die Vergütung des Sachverständigen zu tragen, woraufhin der Kläger den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch nahm. Als Begründung verwies dieser darauf, dass der Insolvenzantrag zu spät gestellt worden sei und das selbständige Beweisverfahren etwa acht Monate nach Eintritt der Insolvenzreife in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nicht angestrengt worden wäre. In den Vorinstanzen wurde jeweils Schadensersatz wegen Insolvenzverschleppung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a Abs. 1 S. 1 InsO gewährt (vgl. OLG Karlsruhe, Urte. v. 09.09.2020 – 6 U 109/19). Hiergegen legte der Beklagte Revision ein.



Die Gründe für das Urteil

Der BGH wies die Revision zurück und bejahte einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB.

Der Beklagte hafte nach § 826 BGB, weil er vorsätzlich die Insolvenz der GmbH verschleppt habe. Die Absicht, die unabwendbare Insolvenz eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, erfülle den Tatbestand einer sittenwidrigen Schädigung i. S. d. § 826 BGB. Dies jedenfalls dann, wenn dabei die Schädigung der Gläubiger billigend in Kauf genommen würde. Dem Handelnden müsse die Schädigung des Anspruchstellers bewusst gewesen sein, bzw. er müsse diese vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen haben. Dies ist nach dem Urteil des BGH insbesondere dann der Fall, wenn ein Geschäftsführer die Insolvenzureife der Gesellschaft erkannt habe und das Unternehmen dennoch weiterführe. Hieraus ließe sich schließen, dass er das unabwendbare Ende des Unternehmens zum Nachteil der Gläubiger nur hinauszögern wolle. Der Gegenbeweis, so der BGH, obliege in diesen Fällen dem Beklagten.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil des BGH hat gerade im Zusammenspiel mit den weiteren Neuerungen durch das StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020, in Kraft seit dem 01. Januar 2021) erhebliche Praxisbedeutung.

Das StaRUG statuiert für die GmbH erstmals, für die Aktiengesellschaft lediglich ergänzend zu der Vorschrift des § 91 Abs. 2 AktG, die Pflicht zur laufenden Überwachung der Gesellschaft durch ihre Organe. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 StaRUG trifft die Geschäftsführung die fortlaufende Verpflichtung, über bestandsgefährdende Entwicklungen zu wachen.

Zudem ist diese gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 StaRUG über die reine Überwachung von potenziell bestandsgefährdenden Entwicklungen hinaus, verpflichtet, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und hat den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Die gesetzgeberische Tendenz ist eindeutig zu erkennen: In der aktuellen Situation der deutschen Wirtschaft angesichts der Folgen der Corona-Pandemie setzt sich die Geschäftsführung bei der Fortführung des operativen Geschäftsbetriebs in besonderem Maße den „neuen“ Haftungsgefahren nach den Regelungen des StaRUG sowie einer Insolvenzverschleppung gemäß § 826 BGB aus.

Prämienparverträge: BGH ebnet Weg für Zinsnachzahlungsansprüche von Verbrauchern

Im Zinsstreit um flexible Prämienparverträge, die in der Vergangenheit von vielen Sparkassen und Volksbanken angeboten wurden, hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Grundsatzurteil vom 06.10.2021 auf die Seite der Verbraucher gestellt. Zinsnachforderungen von tausenden Prämienparern könnten die Folge sein.

1. Bisherige Praxis

Sogenannte Prämien- oder Bonusparverträge, also langfristige Sparverträge mit variabler Verzinsung und nach Vertragslaufzeit gestaffelten Prämien, beschäftigen schon seit längerem die Gerichte. Die in den Prämienparverträgen jahrelang verwendeten Zinsanpassungsklauseln, die dem Geldinstitut ein intransparentes, einseitiges Zinsanpassungsrecht zusprechen, werden regelmäßig als unwirksam, weil unvereinbar mit AGB-Recht angesehen. Die hierdurch entstehende Vertragslücke muss durch eine ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist hierfür bei der Zinsanpassung das anfängliche Äquivalenzverhältnis zwischen dem ursprünglich vereinbarten Zins und einem Referenzzins beizubehalten. Die Sparkassen haben als Referenzzins in der Vergangenheit sogenannte Mischzinsen herangezogen, die sie aus bis zu drei unterschiedlichen Zinsen anderer Vergleichsprodukte einschließlich solcher mit nur kurzer Laufzeit gebildet haben. Die Beimischung kurzlaufender Zinsprodukte sorgte aufgrund des starken Zinsrückgangs in den vergangenen Jahren für nicht unerhebliche Renditeeinbußen bei den Prämienparern.

2. Neue Rechtsprechung

Mit Musterfeststellungsurteil vom 22.04.2020 (Az. XI ZR 234/20) hat das OLG Dresden solchen Mischzinsen erstmals eine Absage erteilt und konkrete Parameter zur Bestimmung des Referenzzinses bei Prämienparverträgen festgelegt. In der Revisionsinstanz hat der BGH diese Feststellungen nunmehr weitgehend bestätigt. Danach ist die Zinsanpassung durch die Bank bei Prämienparverträgen folgenden Bedingungen unterworfen:

- Als Referenzzins muss ein von der Deutschen Bundesbank erhobener und monatlich veröffentlichter Zinssatz für langfristige Sparverträge verwendet werden.
- Die Zinsanpassung erfolgt als sogenannte „relative“ Anpassung; d.h. der anfängliche prozentuale Abstand des Vertrags- zum Referenzzinssatz muss während der gesamten Vertragslaufzeit beibehalten werden.
- Die Zinsanpassung hat monatlich und ohne Berücksichtigung einer bestimmten Anpassungsschwelle zu erfolgen.



Rechtsanwalt Till Sallwey

Darüber hinaus hat der BGH festgestellt, dass Zinsnachzahlungsansprüche der Verbraucher frühestens ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung fällig werden, sodass die Verjährung dieser Ansprüche nicht vor Beendigung des Prämienparvertrags beginnt. Offengeblieben ist hingegen, welchen konkreten Referenzzins die Sparkassen bei der Zinsanpassung zugrunde legen müssen. Hierzu hat der BGH entschieden, dass das Berufungsgericht für die Höhe der variablen Verzinsung einen maßgebenden Referenzzinssatz bestimmen muss. Das insoweit erneut zuständige OLG Dresden muss also festlegen, welcher Referenzzinssatz geeignet ist.

3. Fazit und Ausblick

Mit seinem wegweisenden Urteil hat der BGH klargestellt, dass bei der Verzinsung von Prämienparverträgen dem zumeist langen Anlagehorizont der Sparer Rechnung getragen werden muss und daher ein entsprechend langfristig ausgerichteter Referenzzins heranzuziehen ist. In Betracht kommt dabei insbesondere der leitende Zinssatz der Deutschen Bundesbank WX4260, der auf der Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Hypothekendarlehen inländischer Emittenten mit einer mittleren Restlaufzeit von neun bis zehn Jahren beruht und monatlich angepasst wird. In mehreren Parallelverfahren haben erstinstanzliche Gerichte diese Zinsreihe bereits als zulässigen Referenzzins zugrunde gelegt und Zinsnachzahlungsklagen von Verbrauchern stattgegeben (LG Duisburg, Urteil vom 06.09.2021, Az. 3 O 300/20; LG Duisburg, Urteil vom 27.08.2021; Az. 3 O 301/20; LG Deggendorf, Urteil vom 24.09.2020, Az. 31 O 232/20; LG Dresden, Urteil vom 24.09.2020, Az. 9 O 2203/19). Nach dem nun ergangenen BGH-Urteil dürfte die Anzahl solcher Klagen weiter steigen und zum Teil hohe Nachzahlungen der Sparkassen zur Konsequenz haben.

Insolvenzanfechtung: Widersprüchliche Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

Nach Inkrafttreten des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes am 01.03.2020 und der Einführung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG, betraten das OLG München (zweite Instanz), das LG München I und das LG Hamburg in ihren aktuellen Entscheidungen Neuland.

Die Urteile des LG München I und des LG Hamburg **widersprechen sich in zwei wesentlichen Punkten**. Diese betreffen zum einen die Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auf Zahlungen nach Stellung des Insolvenzantrags und zum anderen die Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auf **institutionelle Gläubiger wie Finanzämter und Krankenkassen**. Das LG München I vertritt die Ansicht, dass § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auf Zahlungen nach Stellung eines Eigeninsolvenzantrags keine Anwendung findet und eine Insolvenzanfechtung möglich bleibt. Weiterhin schließt es die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG für institutionelle Gläubiger – wie das Finanzamt – aus.

Das OLG München ließ die Berufung gegen das Urteil des LG München I bereits im Hinblick auf die fehlende Anwendbarkeit nach Stellung eines Eigenantrags scheitern und erließ einen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO. Das Gericht traf dabei keine Aussage über die Frage, ob sich institutionelle Gläubiger auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG berufen können oder nicht.

Das LG Hamburg entschied einen vergleichbaren Fall völlig entgegengesetzt. Danach findet § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auch Anwendung auf Zahlungen nach Stellung eines Eigenantrags und auf institutionelle Gläubiger wie Sozialversicherungsträger. Gegen das Urteil des Gerichts legte der Kläger Berufung zum Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg (Az. 11 U 172/21) ein. Eine Entscheidung steht derzeit noch aus.

I. Worum geht es bei § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG?

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG schließt die Insolvenzanfechtung für kongruente Zahlungen aus, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Zahlung von der Stellung des Insolvenzantrags gemäß § 1 Abs. 1 COVInsAG befreit war und der Zahlungsempfänger keine positive Kenntnis davon hatte, dass die Finanzierungs- und Sanierungsmaßnahmen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren.



Rechtswältin Viktoria Schabel

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG heißt es:
(1) Soweit nach § 1 Absatz 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,
(...)
4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für
a) Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber;
b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
d) die Verkürzung von Zahlungszielen;
e) (weggefallen)
(...)

II. Worum ging es in den konkreten Fällen?

1. Urteil des LG München I vom 13.07.2021, Az. 6 O 17571/20

In dem Rechtsstreit vor dem LG München I klagte der Insolvenzverwalter einer Insolvenzschuldnerin gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Finanzamt.

Die Insolvenzschuldnerin hatte am 11.05.2020 einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Das Insolvenzgericht eröffnete dieses am 01.09.2020.

Die Insolvenzschuldnerin zahlte nach Stellung des Antrags Steuern i. H. v. insgesamt 37.207,23 EUR an die Beklagte. Diese forderte der Kläger gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO i. V. m. § 143 Abs. 1 InsO zurück.

Die Beklagte berief sich auf den Ausschluss der Anfechtbarkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG.

Das LG München I entschied, dass der Ausschlussbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG aufgrund der gebotenen restriktiven teleologischen Auslegung auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung fände.

Dies begründete das LG München I wie folgt:

Nach Ansicht des LG München I findet § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG keine Anwendung, da die Insolvenzschuldnerin zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zahlungen bereits einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und sich somit **außerhalb des Schutzbereichs des COVInsAG** begeben hatte. Das LG München I verweist auf die Gesetzesbegründung, wonach es Ziel des COVInsAG war, „die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Den betroffenen Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur zu treffen (...)“ (BT-Drucks. 19/18110).

Dieser Schutzzweck passt demnach nicht in Fällen, in denen der Insolvenzschuldner keinen Gebrauch von der Privilegierung des § 1 COVInsAG macht und stattdessen einen Eigeninsolvenzantrag stellt. Dabei verweist das Gericht darauf, dass der Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG den übergeordneten Zweck verfolgt, den Insolvenzschuldner zu schützen. Entfällt der eigentliche Schutzzweck aufgrund der Tatsache, dass der Insolvenzschuldner sich in ein Insolvenzverfahren begibt, muss auch die korrespondierende Privilegierung für den Anfechtungsgegner entfallen.

Weiterhin ist das LG München I der Ansicht, dass das Finanzamt nicht von dem persönlichen Schutzbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG erfasst sei. Die Regelung unterscheide nach ihrem Wortlaut zwar nicht zwischen verschiedenen Arten von Gläubigern, aber der Gesetz-

geber wollte nach dem Sinn und Zweck nur Gläubiger mit einem **vertraglichen Verhältnis** zu dem Insolvenzschuldner privilegieren.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Anfechtungsschutz des § 2 Abs. 1 COVInsAG auch der „Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zum Schuldner“ dienen (BT-Drs. 19/18110, S. 3, 17). In der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG führt der Gesetzgeber wie folgt aus:

„Ein Bedürfnis für einen Anfechtungsschutz besteht auch in bestimmten Fällen, in denen kein neuer Kredit im Sinne der Nummer 2 vorliegt. Dies betrifft z. B. **Vertragspartner** von Dauerschuldverhältnissen wie Vermieter sowie Leasinggeber, aber auch Lieferanten. Wenn solche befürchten müssten, erhaltene Zahlungen im Falle des Scheiterns der Sanierungsbemühungen des Krisenunternehmens mit anschließender Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Anfechtung zurückzahlen zu müssen, wären sie geneigt, **die Vertragsbeziehung auf dem schnellsten Weg zu beenden**, was wiederum die Sanierungsbemühungen vereiteln würde“ (BT-Drs. 19/18110, S. 24; die Hervorhebungen entsprechen der Gesetzesbegründung, fehlen aber in dem Urteil des LG München I, vgl. LG München I, Urteil vom 13. Juli 2021 – 6 O 17571/20 –, juris, Rn. 23).

Aus der Begründung folgt, dass der Gesetzgeber mit der Regelung nur solche Gläubiger privilegieren wollte, die als Vertragspartner in einer **freiwilligen Geschäftsbeziehung** zum Schuldner stehen. Nur bezüglich dieser Gläubiger macht das Ziel, die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zu sichern, Sinn. Denn **Nicht-Vertragsgläubiger – wie etwa Finanzämter, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften** – müssen nicht zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen motiviert werden, da sie gezwungenermaßen – **von Gesetzes wegen – Gläubiger sind**.

2. Beschluss des OLG München vom 20.10.2021, Az. 5 U 4809/21

Das OLG München stütze in seinem Beschluss die Ansicht des LG München I. Danach manifestiere sich in der Stellung eines Eigeninsolvenzantrags der Entschluss der Insolvenzschuldnerin, die Privilegierung durch das COVInsAG nicht in Anspruch nehmen zu wollen. In diesem Fall bestehe aber auch keine Veranlassung, abweichend vom Grundsatz der Gleichbehandlung bestimmte Gläubiger zu bevorzugen. Denn die Unanfechtbarkeit bestimmter kongruenter Deckungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG stelle lediglich einen Reflex der Schuldner-



privilegierung in der Pandemiesituation nach § 1 Abs. 1 S. 1 COVInsAG dar.

3. Urteil des LG Hamburg vom 08.09.2021, Az. 336 O 65/21

Das LG Hamburg entschied einen ähnlichen Fall, wobei es allerdings zu einem anderen Ergebnis kam.

In dem Rechtsstreit vor dem LG Hamburg klagte der Insolvenzverwalter einer Insolvenzschuldnerin gegen einen Sozialversicherungsträger.

Die Insolvenzschuldnerin hatte am 17.07.2020 einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt. Das Insolvenzgericht eröffnete dieses am 01.10.2020.

Die Insolvenzschuldnerin zahlte nach Stellung des Antrags Beiträge für die Monate Juli bis September 2020 i. H. v. insgesamt 21.902,19 EUR an die Beklagte.

Die Insolvenzschuldnerin überwies die Beiträge mit dem Betreff „Zahlung nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung“, nachdem ihre Sanierungsberater der Beklagten am 25.06.2020 die Stellung eines Insolvenzantrags aufgrund der wirtschaftlichen Situation angekündigt hatten.

Die Zahlungen forderte der Kläger gemäß §§ 129 Abs. 1, 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO i. V. m. § 143 Abs. 1 InsO zurück. Die Beklagte berief sich auf den Ausschluss der Anfechtbarkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG. Der Kläger argumentierte u. a., dass § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG bei drohender Zahlungsunfähigkeit keine Anwendung fände.

Das LG Hamburg entschied, dass der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung fände.

Dies begründete das LG Hamburg wie folgt:

Das LG Hamburg wies zunächst auf § 2 Abs. 2, 2. Hs. COVInsAG hin, wonach u. a. § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG ausdrücklich auch auf zahlungsfähige und nicht überschuldete Schuldner Anwendung findet.

Das LG Hamburg geht von einer Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auch für Zahlungen **nach Stellung** eines Insolvenzantrags aus. Dies begründet das Gericht mit dem Wortlaut des Gesetzes, der gerade keine Einschränkung vorsehe. Eine teleologische

Reduktion schließt das Gericht mangels entsprechender Anhaltspunkte aus. Es argumentiert mit der Gesetzesystematik des § 2 COVInsAG und dem verfolgten Ziel des Gesetzgebers. Dabei stellt es insbesondere darauf ab, dass anderenfalls § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG für den Anfechtungstatbestand gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO keine Anwendung fände. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, hätte er dies in den Wortlaut der Norm aufgenommen. Für diese Argumentation spreche, dass gerade bei zahlungsfähigen Schuldnern, auf die § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG Anwendung finden soll (vgl. § 2 Abs. 2 COVInsAG), der Ausschlussstatbestand leerliefe. Denn bei diesen ist lediglich eine Anfechtung von Zahlungen nach Stellung des Insolvenzantrags gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO möglich.

Weiterhin ist das Gericht der Ansicht, dass sich dem Willen des Gesetzgebers nicht hinreichend deutlich entnehmen lasse, dass die Sanierungsbemühungen zwingend außerhalb eines Insolvenzverfahrens erfolgen müssen. Denn die Konzeption der Insolvenzordnung sehe die Möglichkeit einer Sanierung nicht schon mit der Stellung eines Insolvenzantrags als gescheitert an.

Dieses Argument nutzt das LG Hamburg auch, um die Kenntnis der Beklagten von der Ungeeignetheit der Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen trotz des angekündigten Insolvenzantrags zu verneinen.

Das LG Hamburg problematisierte in seinem Urteil nicht die Frage, ob Sozialversicherungsträger grundsätzlich von dem persönlichen Schutzbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG erfasst sind, sondern nimmt dies ohne Begründung an.

Fazit

Nachdem das OLG München bereits die Ansicht des LG München I zur Frage der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG auf Zahlungen nach Stellung des Insolvenzantrags gestützt hat, bleibt abzuwarten, wie das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg den Sachverhalt entscheidet. Für beide Rechtsansichten sprechen gute Argumente. Bei der Argumentation des LG Hamburg ist allerdings zu beachten, dass Zahlungen des Insolvenzschuldners an institutionelle Gläubiger, anders als bei wichtigen Lieferanten, die Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht wesentlich fördern. Das LG München I hat insofern richtig argumentiert, dass das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger von Gesetzes wegen Gläubiger sind und keine zusätzliche Motivation zur Unterstützung des Insolvenzschuldners benötigen.

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de